



ICT Berufsbildung Aargau

STATUTEN



NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **ICT Berufsbildung Aargau** (im folgenden **Verein** genannt) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein setzt sich für die Aus- und Weiterbildung der Lernenden der ICT-Berufe durch den Zusammenschluss und die Förderung der Zusammenarbeit aller Ausbildungsbeteiligten ein. Der Verein ist die Organisation der Arbeitswelt (OdA) des Kantons Aargau.

Zu diesem Zweck

- a. koordiniert der Verein die Ausbildung von ICT-Berufslernenden zwischen Lehrbetrieb, Berufsfachschule und Überbetrieblichen Kursen (ÜK);
- b. organisiert der Verein die Überbetrieblichen Kurse und das Qualifikationsverfahren für ICT-Berufe gemäss den gesetzlichen Vorgaben über die Durchführung;
- c. organisiert der Verein Aktivitäten zur Förderung der ICT-Berufe.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins können werden:

- a. Lehrbetriebe, die über eine Ausbildungsbewilligung für ICT-Berufslernende im Kanton Aargau verfügen.
- b. Lehrbetriebe, die ihre ICT-Berufslernenden den Berufsbildungsinstitutionen des Kantons Aargau zuweisen.
- c. Weitere rechtliche Körperschaften, die im Aargau im Zusammenhang mit der ICT-Berufsbildung stehen.
- d. Einzelmitglieder (Privatpersonen oder Firmen).

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt durch Vorstandsbeschluss auf schriftliche Anmeldung.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres per 31. Juli erfolgen, wobei der Austritt mindestens 1 Monat im Voraus anzuzeigen ist.

Ein Mitglied, das gegen die Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann an der Generalversammlung gegen seinen Ausschluss rekurrieren. Der Rekurs wird gutgeheissen, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Wer seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung 90 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt, verliert automatisch die Mitgliedschaft. Sämtliche Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr, die sich aus der Mitgliedschaft beim Verein ergeben haben, bleiben bestehen.



FINANZEN, HAFTUNG

Art. 5 Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Aufnahmegebühren, Gönnerbeiträgen und weiteren Einnahmen zusammen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. Der Vorstand
- c. Die Kommission(en)
- d. Die Kontrollstelle
- e. Die Geschäftsstelle

Die Organe gemäss lit. b und d werden für 2 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a. Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr
- c. Wahl des Präsidenten
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder
- e. Wahl der Kontrollstelle
- f. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- g. Décharge-Erteilung an den Vorstand
- h. Genehmigung von Reglementen

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Jährlich wird nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung durchgeführt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a. auf Beschluss des Vorstandes.
- b. auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder mit Angabe der Traktanden in einem schriftlichen Antrag.

Art. 10 Einberufung und Traktanden

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand 6 Wochen im Voraus via Mail angekündigt. Allen Mitgliedern ist mindestens 3 Wochen im Voraus eine Einladung per Mail mit Angabe der Traktanden zuzustellen.



Jedes Mitglied kann beim Präsidenten 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich verlangen, dass ein Antrag anlässlich der nächsten Generalversammlung behandelt wird.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Das Präsidium führt den Vorsitz der Generalversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt das Vizepräsidium die Vertretung. Die Geschäftsstellenleitung führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Gleiches gilt bei Wahlen.

VORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst. Wählbar sind Personen gemäss Art. 3 dieser Statuten. Ebenfalls im Vorstand vertreten - jedoch ohne Stimmrecht - sind die Präsidien allfälliger vom Vorstand berufener Kommissionen sowie Mitglieder, die von Amtes wegen im Vorstand sind.

Art. 14 Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere:

- a. Vertretung des Vereins nach Aussen
- b. Vorbereitung der Geschäfte, die der Generalversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Generalversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c. Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht
- d. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e. Wahl von Kommissionsmitgliedern
- f. Organisation der Geschäftsstelle
- g. Wahl der Geschäftsstellenleitung

Bei Bedarf kann der Vorstand Fachkommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einberufen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.



Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Auf dem Zirkularweg per Mail kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen. Die Behandlung eines Traktandums an einer Präsenzsitzung kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds und einfaches Mehr des Vorstands durchgesetzt werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Art. 16 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder von Kommissionen erhalten eine angemessene Entschädigung. Die Mitgliederversammlung legt deren Höhe im Entschädigungsreglement fest.

KONTROLLSTELLE

Art. 17 Rechnungsrevisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person für die Überprüfung der Rechnung.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.

Sie unterbreitet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen und begründet diese.

GESCHÄFTSSTELLE

Art. 18 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die Ausübung von operativen Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, dafür Personal anstellen oder Dritte damit beauftragen.

Die damit verbundenen Aufgaben-, Verantwortlichkeits- und Kompetenzabgrenzungen sind vom Vorstand im Geschäftsreglement zu regeln.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eine Generalversammlung einzuberufen.

Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine Institution, die einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgt. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten auf den 28. Oktober 2021 in Kraft und ersetzen alle bisher geltenden Statuten der ICT-BBAG und aller Vorgängerorganisationen. Sie wurden anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2021 beschlossen.



Aarau, 28. Oktober 2021

Carlo Pirola
Präsident ICT-BBAG

Daniel Heuberger
Vize-Präsident ICT-BBAG